

9. Sind für die Entscheidung eines Streites zwischen zwei Mitgliedern eines Milchwirtschaftsverbandes über die Ordnungsmäßigkeit und Verbindlichkeit einer von dem Verbandsvorstande vorgenommenen Festsetzung des Milchpreises die Marktschiedsgerichte unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs zuständig?

GG. § 13. Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 293).

II. Zivilsenat. Ur. v. 18. Oktober 1939 i. S. Molkerei G. e. G. m. b. H. (Bekl.) w. R. (Kl.). II 89/39.

I. Landgericht Glogau.
II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger ist seit dem 15. März 1936 Eigentümer des Dominiums L. Er lieferte die auf seinem Gut erzeugte Milch zunächst

an die Molkereigenossenschaft *H. e. G. m. b. H.* Diese Genossenschaft wurde notleidend, und die verklagte Genossenschaft pachtete deshalb im Dezember 1936 ihren Betrieb. Seitdem liefert der Kläger als Pflichtlieferer die Milch an die Beklagte. Der Kläger ist niemals an einer der Genossenschaften als Genosse beteiligt gewesen. Zwischen ihm und den Genossenschaften ist auch keine Vereinbarung über den Preis der gelieferten Milch getroffen worden. In der Zeit vom 1. Januar 1937 bis zum 31. August 1938 war für die Preisfestsetzung eine Anordnung des Milchwirtschaftsverbandes Schlesien, betr. die Bezahlung der Milch nach Güte, vom 7. Januar 1937 maßgebend. In Ziffer II dieser Anordnung wurde der Grundpreis für das Kilogramm Milch auf 2,5 Rpf. festgesetzt. Der Preis je Fetteinheit sollte nach Ziffer III entsprechend der Bewertungsmöglichkeit bestmöglich berechnet, mindestens aber der vom Wirtschaftsverband im Einzelfalle vorgeschriebene Preis gezahlt werden. Im § 5 des im Dezember 1936 mit der Molkereigenossenschaft *H. e. G. m. b. H.* geschlossenen Pachtvertrages hatte sich die Beklagte verpflichtet, an die Milchlieferer der Molkereigenossenschaft *H.* (Genossen und Pflichtlieferer) vom 1. Januar 1937 ab 2,5 Rpf. Grundpreis zuzüglich 2,6 Rpf. für das Fethundertstel ab Hof zu zahlen, abzüglich 0,5 Rpf. „Kapitaldienst“. Die Abzüge von 0,5 Rpf. je Kilogramm sollte die Beklagte zur Abgeltung der Pacht auf ein Sonderkonto der Verpächterin bei der Spar- und Darlehnskasse in *H.* einzahlen, aus dem die Molkereigenossenschaft *H.* den Kapitaldienst, die laufenden Betriebskosten und die vorgesehenen Ausbesserungen bestreiten sollte. Auf diese Weise sind von den Rechnungen des Klägers in der Zeit vom 1. Januar 1937 bis zum 31. August 1938 insgesamt 854,03 RM. gekürzt worden. Der Kläger hält die Abzüge für nicht gerechtfertigt und hat mit der Klage die Zahlung eines Teilbetrages von 120 RM. nebst Zinsen gefordert.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und mit der Widerklage die Feststellung begehrt, daß dem Kläger Ansprüche gegen sie in Höhe von 854,03 RM. aus der Milchlieferung nicht zuständen. Sie hat geltend gemacht, der Pachtvertrag sei von dem Milchwirtschaftsverbande genehmigt worden, und erblickt in dieser Genehmigung eine besondere Preisfestsetzung für ihren Betrieb, die auch für den Kläger verbindlich sei.

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt und

die Widerklage abgewiesen. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Die Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Abweisung von Klage und Widerklage.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat die Zulässigkeit des Rechtswegs bejaht. Es hat ausgeführt, der Kläger habe eine Kaufpreisforderung geltend gemacht, und ein solcher Anspruch gehöre nach § 13 OBG. vor die ordentlichen Gerichte, sofern nicht durch Reichsgesetz eine Ausnahme bestimmt sei. Als Ausnahmebestimmung komme die Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 in Betracht. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Schiedsgerichte seien aber nur zuständig für Streitigkeiten, die mit der öffentlichen Marktregelung zusammenhängen. Das sei der Fall, wenn bei der Bezahlung von Milchlieferungen Streit darüber bestehe, ob sich eine Preisfestsetzung des Milchwirtschaftsverbandes auf die vertraglichen Beziehungen der Parteien auswirke. Hier handele es sich aber um etwas anderes, nämlich darum, ob der Milchwirtschaftsverband überhaupt eine besondere Preisfestsetzung für den Betrieb der Beklagten getroffen habe . . .

Die Revision macht geltend, der Streit der Parteien sei nicht im ordentlichen Rechtsweg zu entscheiden, sondern durch die Schiedsgerichte für die landwirtschaftliche Marktregelung. Nach § 3 Abs. 1 der genannten Verordnung vom 26. Februar 1935 sind die Schiedsgerichte unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zur Entscheidung der in den folgenden Absätzen genannten Streitigkeiten zuständig. Nach Abs. 2 Nr. 2 können sie angerufen werden bei sämtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Zusammenschlüsse, die aus Maßnahmen der Zusammenschlüsse mit unmittelbarer Wirkung gegen beide Parteien entstehen. Da die Verordnung vom 26. Februar 1935 einen besonderen Rechtszug unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs geschaffen hat, schützen die Beklagten nicht etwa die prozeßhindernde Einrede aus § 274 Abs. 2 Nr. 3 ZPO. vor; daß die nach der Verordnung zur Entscheidung berufene Stelle als Schiedsgericht bezeichnet wird, steht dem nicht entgegen (vgl. RGZ. Bd. 107 S. 352 [353]). Ebensowenig kommt die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit

des Gerichts gemäß § 274 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. in Betracht. Vielmehr handelt es sich um die Frage der Unzulässigkeit des Rechtswegs (vgl. Reichsgericht, Großer Senat für Zivilsachen, in RGZ. Bd. 156 S. 279). Dann aber ist nach § 547 Nr. 1 ZPO. die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes, der hier nur 854,08 RM. beträgt, zulässig.

Nach § 38 Abs. 1 des Milchgesetzes in der Fassung vom 20. Juli 1933 (RGBl. I S. 527) kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Erzeugerbetriebe und Betriebe, die Milch oder Milcherzeugnisse bearbeiten oder verarbeiten, sowie Betriebe, die mit Milch oder Milcherzeugnissen handeln, zur Regelung der Bewertung und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen zusammenschließen. Auf Grund dieser Bestimmung sowie der §§ 2, 3, 9 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (RGBl. I S. 626) ist die am 1. April 1936 in Kraft getretene Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 17. April 1936 (RGBl. I S. 374) ergangen. Durch § 12 dieser Verordnung wurden die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. März 1934 (RGBl. I S. 259) in der Fassung der Verordnung vom 22. Januar 1936 (RGBl. I S. 42), ferner Art. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 21. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1109) aufgehoben. Nach § 1 der Verordnung vom 17. April 1936 werden zu den Milchwirtschaftsverbänden zusammengeschlossen die Betriebe, die Milch erzeugen (Erzeugergruppe), die Betriebe, die Milch bearbeiten oder Milcherzeugnisse herstellen oder bearbeiten (Bearbeitergruppe), und die Betriebe, die Milcherzeugnisse verteilen (Verteilergruppe). Nach § 3 der Verordnung regeln sich die Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die sonstigen Rechtsverhältnisse der Zusammenschlüsse im einzelnen nach den Satzungen. Der Reichsbauernführer gibt nach § 3 Abs. 1 der 4. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. Februar 1935 (RGBl. I S. 170) mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft den Zusammenschlüssen ihre Satzung. Auf Grund dieser Bestimmung und nach § 3 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 17. April 1936 hat der Reichsbauernführer die Anordnung, betr. Satzungen der Milchwirtschaftsverbände und der Hauptvereinigung der Milchwirtschaft, vom 18. Juni 1936 (RMBl.

§. 305) erlassen. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung vom 17. April 1936 und nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung der Milchwirtschaftsverbände können die Vorsitzenden der Milchwirtschaftsverbände, soweit es zur Durchführung der Marktordnung innerhalb des Gebietes des Wirtschaftsverbandes unter Wahrung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohles geboten erscheint, unter Beachtung des Milchgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise und Preisspannen für Milch und Milcherzeugnisse festsetzen. In § 38 Abs. 8 des Milchgesetzes in der Fassung vom 20. Juli 1933 ist bestimmt, daß, wenn von den nach Vorschrift des Gesetzes gebildeten Zusammenschlüssen Preise oder Handelspannen für Milch oder Milcherzeugnisse festgesetzt werden sollen, Preisausschüsse einzusetzen sind, die bei der Festsetzung wirtschaftlich angemessener Preise und Handelspannen mitzuwirken haben. Diese Preisausschüsse kannte mit beratender Aufgabe noch § 15 der Satzung für die Milchverfordsungsverbände (Anl. 2 zu der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. März 1934). Sie sind von der Verordnung vom 17. April 1936 nicht übernommen, sondern stillschweigend abgeschafft worden; die Befugnis des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft hierzu ergibt sich aus §§ 2, 3, 9 und 10 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 13. September 1933. Nach § 8 Abs. 4 der Satzung der Milchwirtschaftsverbände bedürfen weiter die Festsetzungen von Preisen und Preisspannen für Milch und Milcherzeugnisse der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und der Hauptvereinigung. An die Stelle der Verordnung vom 17. April 1936 ist übrigens mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 29. Juli 1938 (RWB. I S. 957) getreten, während die Anordnung, betr. Satzungen der Milchwirtschaftsverbände und der Hauptvereinigung der Milchwirtschaft, vom 18. Juni 1936 durch die Anordnung des Reichsbauernführers, betr. Satzungen der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft und der Milch- und Fettwirtschaftsverbände, vom 20. August 1938 (RWB. 1938 S. 423) ersetzt worden ist. Danach bedürfen Anordnungen der Zusammenschlüsse über die Festsetzung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise und Preisspannen der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Land-

wirtschaft, außerdem aber noch der Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung.

Der Streit der Parteien besteht darüber, ob die Festsetzung des Milchpreises im § 5 des Pachtvertrages vom Dezember 1936 zwischen der Beklagten und der Molkereigenossenschaft G. für den Kläger bindend sei oder nicht. Im Tatbestande des Berufungsurteils ist ausgeführt, daß der Milchpreis in dem hier in Frage kommenden Zeitraume vom 1. Januar 1937 bis zum 31. August 1938 auf Grund der Anordnung des Milchwirtschaftsverbandes Schlesien vom 7. Januar 1937 ab Hof je 2,5 Pf. Grundpreis und 2,6 Pf. je Fethundertstel betragen habe. In der Anordnung vom 7. Januar 1937 ist aber eine Festsetzung des für die Fetteinheit zu zahlenden Preises dem Betrage nach nicht enthalten; in Ziffer II ist nur der Grundpreis je Kilogramm Milch auf 2,6 Pf. festgesetzt worden, und nach Ziffer III ist der Preis je Fetteinheit entsprechend der Verwertungsmöglichkeit bestmöglich zu berechnen. Zur Zeit des Abschlusses des Pachtvertrages vom Dezember 1936 war die Anordnung vom 7. Januar 1937 auch noch nicht erlassen. Der in § 5 des Pachtvertrages vorgesehene Milchpreis könnte danach nur dann für den Kläger bindend geworden sein, wenn er anderweit von dem Vorsitzenden des Milchwirtschaftsverbandes Schlesien für die Beklagte einerseits und die bisherigen Milchlieferer der Molkereigenossenschaft G. (Genossen und Pflichtlieferer) andererseits festgesetzt worden wäre. Das Berufungsgericht hat dazu nur feststellen können, daß der Pachtvertrag von dem Milchwirtschaftsverbande Schlesien mündlich genehmigt worden ist, und dem Berufungsgericht muß insoweit gefolgt werden, daß es unter diesen Umständen schon mit Rücksicht auf § 8 Abs. 4 der Satzung der Milchwirtschaftsverbände vom 18. Juni 1936 zweifelhaft ist, ob darin eine ordnungsmäßige Preisfestsetzung erblickt werden kann. Dazu kommt, daß das Berufungsgericht nicht feststellen konnte, daß die streitige Preisfestsetzung in dem Verkündungsblatt des Milchwirtschaftsverbandes Schlesien bekanntgemacht oder wenigstens nach § 8 Abs. 5 der Satzung der Milchwirtschaftsverbände den betroffenen Betrieben schriftlich mitgeteilt worden wäre. Nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Verkündung von Anordnungen und Festsetzungen des Reichsnährstandes vom 19. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1272) bedürfen u. a. Anordnungen und Festsetzungen, die sich lediglich an einzelne natürliche oder juristische Personen wenden,

nicht der Verkündung; wohl aber ist in § 8 Abs. 5 der Satzung vom 18. Juni 1936 schriftliche Mitteilung an die betroffenen Betriebe zwingend vorgesehen.

Die Zuständigkeit der Schiedsgerichte für die landwirtschaftliche Marktregelung wurde aber dadurch, daß der Streit der Parteien um die Ordnungsmäßigkeit und damit um die rechtliche Verbindlichkeit der Preisfestsetzung gegenüber dem Kläger geht, nicht beseitigt. Nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 können die Schiedsgerichte bei sämtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Zusammenschlüsse angerufen werden, die aus Maßnahmen der Zusammenschlüsse mit unmittelbarer Wirkung gegenüber den Parteien entstehen. Der Kläger und der Beklagte waren und sind Mitglieder der milchwirtschaftlichen Zusammenschlüsse; beide unterliegen infolge ihrer Pflichtzugehörigkeit der Verbandsgewalt. Die Parteien streiten darum, ob eine Maßnahme des Milchwirtschaftsverbandes, nämlich die Genehmigung des Pachtvertrages zwischen der Molkereigenossenschaft G. und der Beklagten vom Dezember 1936, bereits für den Kläger als Pflichtlieferer eine bindende Preisfestsetzung bedeute oder nicht. Der Milchwirtschaftsverband Schlesien vertritt nach seiner Auskunft vom 4. März 1939 selbst die Meinung, daß die Bestimmungen in dem Pachtvertrag über die Preisgestaltung durch die Genehmigung des Pachtvertrages für die Lieferer der Molkerei und für diese selbst von ihm für verbindlich erklärt worden seien und Verbindlichkeit erlangt hätten. Der Streit geht somit unmittelbar auf eine Maßnahme des Zusammenschlusses, des Milchwirtschaftsverbandes Schlesien, zurück, gleichviel, ob diese Maßnahme ordnungsmäßig vorgenommen worden ist oder nicht. Eine Anordnung der streitigen Art konnte von dem Vorsitzenden des Milchwirtschaftsverbandes an und für sich erlassen werden, wenn auch dazu noch die Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vorgesehen war. Das Schiedsgericht für die landwirtschaftliche Marktregelung ist somit unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs für die Entscheidung des Streites der Parteien zuständig. Die Aufgabe der landwirtschaftlichen Marktordnung besteht darin, nach den Erfordernissen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls die landwirtschaftlichen Märkte und den Absatz der bäuerlichen Erzeugung zu volkswirtschaftlich gerechtfertigten

Preisen zu ordnen und dem deutschen Volk eine gesicherte Ernährungsgrundlage zu geben. Das sind Aufgaben, die vorwiegend dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehören, und aus diesem Grunde hat die Verordnung vom 26. Februar 1935 die daraus entstandenen Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten entzogen und einer besonderen ständischen Schiedsgerichtsbarkeit überwiesen. Diese Schiedsgerichtsbarkeit ist auch dann gegeben, wenn es sich darum handelt, ob ein Milchpreis, der für den Einzelfall unter Mitwirkung eines Milchwirtschaftsverbandes geregelt wurde, mit bindender Wirkung für die Pflichtlieferer einer Molkereigenossenschaft festgesetzt worden ist oder nicht. Eine andere Beurteilung wäre nur dann angingig, wenn offensichtlich eine Anordnung der streitigen Art gar nicht ergehen könnte, etwa wegen ihres Inhalts oder weil sie sich gegen Personen richtete, die der Verbandsgewalt des Zusammenschlusses nicht unterworfen sind. Das ist aber, wie gezeigt, hier nicht der Fall.